

§ 1685 BGB

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die [Person](#) mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § [1684 Abs. 2 bis 4 BGB](#) gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § [1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BGB](#) kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § [1666 Abs. 1 BGB](#) erfüllt sind.